

Anlage 2

zu § 16 vorstehender Durchführungsbestimmung

Dienstvertrag

für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte im Berufsschuldienst des Kreises

Zwischen dem Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung —, vertreten durch den Abteilungsleiter,
und

Herrn/Frau/Fräulein

geb. am:, wohnhaft:,
wird heute folgender Vertrag abgeschlossen:

Herr/Frau/Fräulein

wird am 195— als na/nb Lehrkraft
in die Berufsschuleeingewiesen und erteilt wöchentlich Unter-
richtsstunden in den FächernDie Vergütung für jede geleistete Unterrichtsstunde be-
trägt DM

Herr/Frau/Fräulein

erkennt für die Dauer der Tätigkeit an der Berufs-
schule die vom Staatssekretariat für Berufsausbildung
herausgegebenen Anweisungen und Anordnungen als
verbindlich an, insbesondere hinsichtlich des Erziehungs-
zieles, der Unterrichtsvorbereitungen und der Pflicht
zur Eintragung der Themen der Stunden in das Klassen-
buch.Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kün-
digungsfrist von 14 Tagen gelöst werden.

....., den 195.....

Schulleiter

Lehrer
(na bzw. nb)

Abteilungsleiter

Verordnung**über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen.*****Vom 22. Januar 1953**

Die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik ist in eine entscheidende Phase getreten. Mit Erfolg wurde der Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Wirtschaft beendet und ein breit entfalteter Neuaufbau der Volkswirtschaft, entsprechend der Aufgabenstellung des großen Fünfjahrplanes, begonnen.

Die weitere Entwicklung zur sozialistischen Wirtschaft verlangt besonders die Ausbildung von qualifizierten technischen Kadern, die politisch bewußte Menschen sind und sich aktiv am wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik beteiligen. Den Lehrkräften an den Fachschulen wird die Aufgabe gestellt, durch Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus im Unterricht qualifizierte mittlere Kader für alle Zweige der Volkswirtschaft auszubilden. Das erfordert eine ständige Qualifikation der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung des Fachschulwesens und durch die anhaltenden Produktionserfolge unserer Werktätigen ist der Zeitpunkt gekommen, die Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen durch eine Verbesserung der Vergütung anzuerkennen. Zur Entlohnung der Schulleiter, Fachschullehrer, Assistenten und Sachbearbeiter für Jugendfragen wird daher folgendes verordnet:

I. Teil**§ 1**

(1) Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Fachschulen werden die Lehrkräfte an den Fachschulen nach folgenden Gruppen vergütet:

Gruppe 1 Sachbearbeiter für Jugendfragen an Fachschulen.**Gruppe 2** Lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen.**Gruppe 3** Lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung an ingenieurtechnischen Fachschulen.**Gruppe 4** Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen.**Gruppe 5** Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung an ingenieurtechnischen Fachschulen.**Gruppe 6** Lehrkräfte an Instituten für Fachschullehrerbildung.

(2) Die Aufgliederung der Fachschulen, entsprechend der Gruppen 2 bis 6, ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2

(1) Die Höhe des Grundgehaltes wird entsprechend dem erreichten Ausbildungsstand der einzelnen Lehrkräfte festgelegt, und zwar für:

a) Assistenten und Lehrkräfte, die neben praktischem Unterricht theoretische Unterweisungen erteilen, Sachbearbeiter für Jugendfragen;

b) Fachschullehrer ohne abgeschlossene Ausbildung;

c) Fachschullehrer mit abgeschlossener Ausbildung.

(2) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe innerhalb der Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.

(3) Schulleiter und stellvertretende Schulleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Stellenzulage entsprechend der Schülerzahl der Fachschulen.

§ 3

Für die Vergütung von Einzelstunden nebenamtlich und nebenberuflich tätiger Lehrkräfte für die Gruppen gemäß § 1 gilt folgende Regelung:

a) Lehrkräfte mit der Qualifikation eines Fachschullehrers erhalten eine Vergütung von 10,— DM pro Stunde, alle anderen Lehrkräfte erhalten 7,50 DM pro Stunde;

b) besonders qualifizierte Gastvorlesungen können im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium bis zu 20,— DM pro Stunde vergütet werden;

c) Stundenvergütungen über 20,— DM dürfen erst nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gewährt werden.

II. Teil**§ 4**

Diplom-Ingenieure, Ingenieure oder Techniker, die als Lehrkräfte an ingenieurtechnischen Fachschulen unterrichten, werden entsprechend ihren